

Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen (§ 55 Abs. 1 SpO DHB)

Vorbemerkung

Soweit in den folgenden sportrechtlichen Hinweisen bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Ein sportrechtlicher Hinweis

für Vereine im Verbandsgebiet des Badischen Handball-Verbands, deren Spielrechte bei Meisterschaftsspielen auf Grund des § 55 Abs. 1 SpO DHB eingeschränkt sind unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichts des DHB Az.: 5-2024 vom 15.05.2024.

Für Vereine mit **mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse** wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von **sechs Wochen** verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die **Sechs-Wochen-Frist** einzurechnen.

Die Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen gemäß § 55 Abs. 1 SpO DHB beschreibt damit **zwei Alternativen**, nach denen ein Spieler, der in der höheren Mannschaft festgespielt ist, in der unteren Mannschaft wieder teilnahmeberechtigt wird.

1. Alternative

Die höhere Mannschaft trägt zwei aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele ohne den Spieler aus.

2. Alternative

Nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ist ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen. Dabei ist unerheblich, ob die höhere Mannschaft nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist vor oder nach der niedrigeren Mannschaft ein Meisterschaftsspiel austrägt. D.h., alle Spieler der höheren Mannschaft unterliegen erst dann der Einschränkung des § 55 Abs. 1 SpO DHB, wenn die höhere Mannschaft zwei aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele ausgetragen und die Spieler*innen an diesen Spielen teilgenommen haben.

Frage	Antwort
Für wen gilt diese Festlegung?	Für Vereine, die in derselben Altersklasse mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen und zwar sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendbereich
Wann ist ein Spieler in der höheren Mannschaft festgespielt?	Festgespielt ist ein Spieler, der an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft teilgenommen hat. Achtung: wie lange die Spiele der höheren Mannschaft zeitlich auseinanderliegen ist für die Bewertung „zwei aufeinanderfolgender Spiele“ nicht von Belang. Nach einer Frist von 6 Wochen ist ein Spieler erst wieder festgespielt, wenn er wieder 2 aufeinanderfolgende Spiele der höheren Mannschaft gespielt hat.
Wann ist ein festgespielter Spieler in einer niedrigeren Mannschaft wieder einsatzfähig?	Festgespielte Spieler können in einer niedrigeren Mannschaft dann wieder zum Einsatz kommen, wenn a) die höhere Mannschaft zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele ohne ihn ausgetragen hat b) nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist.

Zusätzlicher Hinweis für den Jugendspielbetrieb

Gilt § 55 Abs. 1 SpO DHB auch für den Jugendspielbetrieb?	Nehmen von einem Verein in einer Altersklasse (z.B. Jugend B) zwei oder mehr Mannschaften am Spielbetrieb teil gilt § 55 Abs. 1 SpO DHB uneingeschränkt beim Einsatz von Spielern in der höheren Mannschaft dieser Altersklasse.
Gilt § 55 Abs. 1 SpO DHB auch für Jugendspieler, die in einer nächsthöheren Altersklasse „aushelfen“?	Jugendspieler, die der Altersklasse Jugend C angehören und in der Altersklasse Jugend B mitwirken sind mit ihrem Einsatz in der Altersklasse Jugend B in der höheren Mannschaft dann festgespielt, wenn der Verein in dieser Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt und sie an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der B1 Mannschaft teilgenommen haben. Für sie gilt also in vollem Umfang die Einschränkung des § 55 Abs. 1 SpO DHB. Auf den Einsatz in ihrer Altersklasse (also Jugend C) hat das „Aushelfen“ in der nächsthöheren Altersklasse keinen Einfluss. Zu beachten sind in jedem Fall die Jugendschutzbestimmungen des § 22 SpO DHB.